



Pädagogische Hochschule Kärnten
Viktor Frankl Hochschule
Hubertusstraße 1
9020 Klagenfurt

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung (HCV 2013 idgF)) das Curriculum für den

Hochschullehrgang Bewegung und Sport in der Sekundarstufe 1 – Grundlagen der Sportdidaktik

Lehrgangskürzel in PH-Online: LGBS
Studienkennzahl: 710 916

17 SWSt / 18 ECTS-Anrechnungspunkte

Klagenfurt, März 2021
(Version 1)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	3
2	Präambel	3
3	Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen	3
4	Qualifikationsprofil	3
5	Bedarf (Employability)	3
6	Lehr- und Beurteilungskonzept	4
7	Erwartete Lernergebnisse	4
8	Kompetenzkatalog	4
9	Modulraster	5
10	Tabellarische Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht	6
11	Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen	7
11.1	Modul 1: Lehrplanorientierte, rechtliche und sportwissenschaftliche Grundlagen	7
11.2	Modul 2: Fachdidaktische Grundlagen 1 / Lehrplan Leichtathletik, Geräteturnen, Schwimmen	8
11.3	Modul 3: Fachdidaktische Grundlagen 2 / Motorische Grundlagen und Sportspiele	9
11.4	Modul 4: Fachdidaktische Grundlagen 3 / Wintersport und Trendsportarten und Kleine Spiele	10
12	Abschluss des Hochschullehrgangs	12
13	Prüfungsordnung	12
13.1	Geltungsbereich	12
13.2	Information der Studierenden	12
13.3	Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise	12
13.4	Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls	12
13.5	Bestellung der Prüferinnen und Prüfer	13
13.6	Prüfungs- und Beurteilungsmethoden	13
13.7	Generelle Beurteilungskriterien	13
13.8	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen	14
13.9	Wiederholung von Prüfungen	14
13.10	Rechtsschutz und Nichtigklärung von Prüfungen	14
14	In-Kraft-Treten	14

1 Allgemeine Angaben

Dieses Curriculum wurde vom Hochschulkollegium am 26.04.2021 erlassen, vom Rektorat am 30.04.2021 genehmigt. Der Hochschullehrgang entspricht dem Leitbild der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule.

Versionsverlauf:

Version 1 – März 2021

2 Präambel

Der Hochschullehrgang richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer, die über keine formale Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport verfügen und dennoch von der Bildungsdirektion befristet in den Mittelschulen im Sportunterricht eingesetzt werden. Der Hochschullehrgang ersetzt nicht ein abgeschlossenes Lehramtsstudium aus Bewegung und Sport, sondern versteht sich als Zusatzqualifikation für Lehrpersonen im Schultyp Mittelschule.

3 Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Hochschullehrgang setzt gemäß §52f (2) HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis an Mittelschulen sowie die Anmeldung auf dem Dienstweg voraus.

Zielgruppe sind Lehrer/innen von allgemeinbildenden Pflichtschulen (Mittelschulen) mit abgeschlossenem Lehramtsstudium bzw. Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufe Allgemeinbildung.

Die Möglichkeit für unterrichtliches Handeln in der Sekundarstufe 1 während der Teilnahme am Hochschullehrgang muss gegeben sein.

Aufnahmemodalität:

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Reihung der Zulassungsbewerber/innen erfolgt nach dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang.

4 Qualifikationsprofil

Zielsetzung des Studiums:

Der Hochschullehrgang zielt darauf ab, dass die Absolventinnen und Absolventen

- vertiefte Einsichten in ausgewählte Handlungsfelder des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport erwerben,
- sportdidaktische Kenntnisse und Vermittlungskompetenzen für das lehrplankonforme, unterrichtliche Handeln in den ausgewählten Bereichen erweitern,
- die aktuellen planerischen, rechtlichen und sicherheitsrelevanten Dimensionen des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport kennen, anwenden und reflektieren.

5 Bedarf (Employability)

Der Bedarf für den Hochschullehrgang basiert auf der von der Bildungsdirektion Kärnten formulierten Notwendigkeit des Erwerbs von Kompetenzen im Unterrichtsfach Bewegung und Sport in der Sekundarstufe 1 / Mittelschulen.

6 Lehr- und Beurteilungskonzept

Der Hochschullehrgang besteht aus 4 Modulen. Während die Phasen des nicht betreuten Selbststudiums das eigenverantwortliche Auseinandersetzen mit den Lerninhalten erfordern, lernen die Teilnehmer/innen in den Präsenzphasen die Fachinhalte in Theorie und Praxis kennen und entwickeln die Kompetenz, diese in ihr unterrichtliches Handeln zu transferieren. In den Phasen des Selbststudiums sind Aufgabenstellungen wie z.B. vorbereitendes Literaturstudium, eigenständige Informationssammlung, Übungsaufgaben, Erstellung von Stundenbildern etc. vorgesehen.

Digital Learning wird im Rahmen der Präsenzphasen eingesetzt, um innerhalb der Gruppe der Teilnehmer/innen und der Lehrenden Kommunikations- und Reflexionsräume zu nutzen. Kollaborative Formen der Wissenserarbeitung werden genutzt, um Fach-, Methoden- und Reflexionswissen zu erwerben.

7 Erwartete Lernergebnisse

Die Absolventinnen und Absolventen

- erweitern ihre Vermittlungsstrategien für das Unterrichten in den ausgewählten praktischen Bereichen von Bewegung und Sport (Leichtathletik, Sportspiele, Trendsportarten, Kleine Spiele, Schwimmen, Geräteturnen) und vertiefen ihre fachlichen Kenntnisse in den sportwissenschaftlichen Grundlagen,
- setzen sich mit planerischen, rechtlichen und sicherheitsrelevanten Dimensionen für das unterrichtliche Handeln in den ausgewählten Bereichen auseinander,
- erweitern ihre Vermittlungsstrategien für das Unterrichten im Bereich Schi alpin,
- setzen sich mit planerischen, rechtlichen und sicherheitsrelevanten Dimensionen für das unterrichtliche Handeln im Bereich Schi alpin auseinander,
- reflektieren und evaluieren ihre erworbenen Kenntnisse.

8 Kompetenzkatalog

A. Fachkompetenz/ fachdidaktische Kompetenz

Die Absolventinnen und Absolventen wenden grundlegende Vermittlungskennntnisse für die lehrplankonforme Umsetzung von Inhalten im Unterrichtsfach Bewegung und Sport in der Sekundarstufe an.

B. Pädagogische Kompetenz

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Wissen hinsichtlich motorischer Lernprozesse und kennen organisatorische Rahmenbedingungen des unterrichtlichen Handelns.

C. Systemkompetenz

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse in spezifischen rechtlichen Dimensionen.

D. Beratungskompetenz

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Bedeutung kommunikativer Aspekte hinsichtlich der Beratung der Lernenden und wenden diese an.

E. Reflexionskompetenz

Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln und analysieren ihr eigenes unterrichtliches Handeln im Unterrichtsfach Bewegung und Sport in der Sekundarstufe.

9 Modulraster

Der Hochschullehrgang **Bewegung und Sport in der Sekundarstufe 1 – Grundlagen der Sportdidaktik** umfasst 4 Module, aufgeteilt auf 3 Semester, mit verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 17 Semesterwochenstunden und 18 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen werden berufsbegleitend in Form geblockter Seminare angeboten (Freitag nachmittags, Samstag vormittags, Ausnahme: Skikurs-Begleitlehrer).

Hochschullehrgang Bewegung und Sport in der Sekundarstufe 1 – Grundlagen der Sportdidaktik								
					ECTS-Anrechnungspunkte			
Kurzzeichen	Modultitel	Sem	SWSt	UE	BW	FW/FD	PPS	Σ
Modul 1 LB11BS	Lehrplanorientierte, rechtliche und sportwissenschaftliche Grundlagen	1.	3	45		3		3
Modul 2 LG12BS	Fachdidaktische Grundlagen 1	1.	3	45		3		3
Modul 3 LG21BS	Fachdidaktische Grundlagen 2	2.	4	60		4		4
Modul 4 LG31BS	Fachdidaktische Grundlagen 3	3.	7	105		8		8
Summen			17	255		18		18

Legende:

ECTS-AP= Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden),

ECTS = European Credit Transfer System

Bereiche: BW = Bildungswissenschaften, FD/FW = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, PPS = Pädagogisch-Praktische Studien

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'

10 Tabellarische Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Art der LV	Kürzel	Unterrichtseinheiten.	SWSt	Präsenzstunden	Selbststudium	Workload	ECTS- Anrechnungspunkte	Semester
Modul 1 - LG11BS: Lehrplanorientierte, rechtliche und sportwissenschaftliche Grundlagen									
Planung, Recht und Sicherheit	SE	RS	30	2	22,5	27,5	50	2	1.
Ausgewählte Aspekte sportwissenschaftlicher Handlungsfelder	UE	SH	15	1	11,25	13,75	25	1	1.
Summe:			45	3	33,75	41,25	75	3	
Modul 2 - LG12BS: Fachdidaktische Grundlagen 1									
Leichtathletik - Laufen - Werfen - Springen	UE	LL	15	1	11,25	13,75	25	1	1.
Turnerische Bewegungshandlungen	UE	TB	15	1	11,25	13,75	25	1	1.
Bewegungshandlungen im Wasser	UE	BW	15	1	11,25	13,75	25	1	1.
Summe:			45	3	33,75	41,25	75	3	
Modul 3 – LG21BS: Fachdidaktische Grundlagen 2									
Ausgewählte Aspekte zur Entwicklung und Verbesserung von Gewandtheit und Geschicklichkeit	UE	EV	30	2	22,5	27,5	50	2	2.
Große Spiele im Unterricht	UE	GS	30	2	22,5	27,5	50	2	2.
Summe:			60	4	45	55	100	4	
Modul 4 – LG31BS: Fachdidaktische Grundlagen 3									
Ski-Begleitlehrkurs - Praxis	UE	SP	30	2	22,5	27,5	50	2	3.
Ski-Begleitlehrkurs - Theorie	SE	ST	15	1	11,25	13,75	25	1	3.
Kleine Spiele	UE	KS	15	1	11,25	13,75	25	1	3.
Ausgewählte Bewegungsfelder von Trendsportarten	UE	AB	30	2	22,5	27,5	50	2	3.
Portfoliobegleitung	SE	PB	15	1	11,25	13,75	25	2	3.
Summe:			105	7	78,75	96,25	175	8	
Gesamtsumme:			255	17	191,25	258,75	450	18	

Legende:

LV-Art: SE=Seminar, VO=Vorlesung, UE=Übung.

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 Unterrichtseinheiten).

ECTS = European Credit Transfer System.

11 Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen

11.1 Modul 1: Lehrplanorientierte, rechtliche und sportwissenschaftliche Grundlagen

LG11BS							
Modulniveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester	Voraussetzung:	Sprache	Institution/en
HLG	3	3	PM	1.	Zulassung zum Studium	Deutsch	Institut II / PHK
<p>Modulziele: Der kompetenzorientierte Lehrplan für Bewegung und Sport in der Sekundarstufe 1, schulrechtliche Grundlagen und relevante Sicherheitsaspekte sind Thema des 1. Moduls. Einblicke in die Bewegungs- und Trainingslehre sowie in die Anatomie, und Physiologie sollen das Verständnis für körperliche und mentale Zusammenhänge vertiefen.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsplanung, Risikomanagement, Aufsichtserlass • Trainingslehre, Bewegungslehre, Anatomie, Physiologie 							
<p>(Teil-)Kompetenzen: Die Absolventinnen/die Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundstruktur und inhaltliche Beschreibungen des Lehrplans für BSP in der Sekundarstufe 1 und sind in der Lage davon Handlungsoptionen für den Unterricht abzuleiten, • sind in der Lage, Kenntnisse über spezifische rechtliche Dimensionen in die Planungs- und Unterrichtspraxis umzusetzen, • erkennen Risiken und sicherheitsrelevante Aspekte im Zusammenhang mit bewegungsorientiertem Unterricht und können dieses Wissen im unterrichtlichen Handlungsfeld anwenden, • haben Kenntnisse über ausgewählte Kapitel aus Trainings- und Bewegungslehre und können mögliche Handlungsoptionen für den Unterricht ableiten, • haben Kenntnisse über ausgewählte Kapitel aus Anatomie und Physiologie, können mögliche Handlungsoptionen für den Unterricht auswählen. 							
<p>Lehr- und Lernformen: Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Übungen, Diskussion, Arbeitsaufträge.</p>							
<p>Leistungsnachweise: Fallbeispiele aus der Praxis; Unterrichtsplanungen. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen erfolgt nach der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).</p>							

Lehrveranstaltungen – 1. Semester							
Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	Bereich	SWSt	EC	Sem
LG11BSSERS	Planung, Recht und Sicherheit	SE	npi	FD/FW	2	2	1.
LG11BSUESH	Ausgewählte Aspekte sportwissenschaftlicher Handlungsfelder	UE	pi	FD/FW	1	1	1.

11.2 Modul 2: Fachdidaktische Grundlagen 1 / Lehrplan Leichtathletik, Geräteturnen, Schwimmen

LG12BS							
Modulniveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester	Voraussetzung:	Sprache	Institution/en
HLG	3	3	PM	1.	Zulassung zum Studium ¹⁾	Deutsch	Institut II / PHK
vgl. Punkt 4 „Zulassungsvoraussetzungen zum Lehrgang“							
<p>Modulziele: Das Modul fokussiert eine Erweiterung der Vermittlungskompetenzen für leichtathletische Bewegungsfelder, turnerische Grundfertigkeiten und für sicheres Schwimmen, Tauchen und Wasserspringen. Neben der Auseinandersetzung mit spezifischen Bewegungsfertigkeiten, wird ein Bewegungs- und Übungsrepertoire erarbeitet, das im unterrichtlichen Handeln eingesetzt werden soll.</p> <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufen, Springen, Werfen und Stoßen • Leichtathletische Grundlagen und Disziplinen • Elemente des Turnens am Boden und an/mit Geräten • Übungsverbindungen im Turnen am Boden und an/mit Geräten • Elemente des Bewegens in das Wasser, im Wasser und deren Verbindungen 							
<p>(Teil-)Kompetenzen: Die Absolventinnen/die Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • analysieren Bewegungsabläufe in den Bereichen Laufen, Springen, Werfen, Stoßen und beraten Lernende hinsichtlich Veränderungsmöglichkeiten, • verfügen über ein Repertoire an spielerischen, individuumsorientierten und gruppenspezifischen Methoden, um Freude an laufenden, springenden, werfenden und stoßenden Bewegungen zu vermitteln und die Lernenden zur Ausschöpfung ihres Potentials zu motivieren, • erwerben leichtathletische Spezialkenntnisse, • reflektieren und diskutieren eigenes unterrichtliches Handeln mit Hinblick auf das Laufen, Springen, Werfen, Stoßen, • analysieren turnerische Bewegungshandlungen und sind der Lage, Lernende hinsichtlich Veränderungsmöglichkeiten zu beraten, • erweitern ihre Kenntnisse im Bereich einfacher und komplexer Übungen für das Balancieren, Drehen, Rollen, Stützen, Springen, Hangeln, Klettern, Schaukeln, Schwingen und können diese im unterrichtlichen Handeln anwenden, • verfügen über ein Repertoire an spielerischen, individuumsorientierten und gruppenspezifischen Methoden, um Freude an turnerischen Bewegungen zu vermitteln und die Lernenden zur Ausschöpfung ihres Potentials zu motivieren, • reflektieren und diskutieren eigenes unterrichtliches Handeln mit Hinblick auf turnerische Bewegungshandlungen, • analysieren Bewegungshandlungen beim Wasserspringen, Schwimmen und Tauchen und beraten Lernende hinsichtlich Veränderungsmöglichkeiten, • lernen Schwimmstile und Sprungvariationen kennen und können diese anwenden, • verfügen über ein Repertoire an spielerischen, individuumsorientierten und gruppenspezifischen Methoden, um Freude an Bewegungen im, ins und unter Wasser zu vermitteln und die Lernenden zur Ausschöpfung ihres Potentials zu motivieren, 							

- verfügen über ein Repertoire an Methoden zur Realisierung unterrichtlichen Handelns für Bewegungshandlungen in das Wasser und im Wasser,
- verfügen über Kenntnisse hinsichtlich gewässerbezogener Rettungsmaßnahmen und wenden diese an.

Lehr- und Lernformen:

Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Übungen, Diskussion, Arbeitsaufträge.

Leistungsnachweise:

Helferschein Schwimmen, der verpflichtend während der Ausbildung zu erwerben, bzw. vorzulegen ist. Unterrichtsplanungen, die auf die spez. LVs bezogen sind.

Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen erfolgt nach der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

Lehrveranstaltungen – 1. Semester

Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	Bereich	SWSt	EC	Sem
LG12BSUELL	Leichtathletik - Laufen - Werfen - Springen	UE	pi	FD/FW	1	1	1.
LG12BSUETB	Turnerische Bewegungshandlungen	UE	pi	FD/FW	1	1	1.
LG12BSUEBW	Bewegungshandlungen im Wasser	UE	pi	FD/FW	1	1	1.

11.3 Modul 3: Fachdidaktische Grundlagen 2 / Motorische Grundlagen und Sportspiele

LG21BS

Modulniveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester	Voraussetzung:	Sprache	Institution/en
HLG	4	4	PM	2.	Zulassung zum Studium	Deutsch	Institut II / PHK

Modulziele:

Zentrales Ziel ist der Erwerb von Vermittlungskompetenzen für Sportspiele, Regelkenntnissen und deren situative Adaptierungsmöglichkeiten. Ein Repertoire an Methoden für die differenzierende Vermittlung von Sportspielen soll die Teilnehmer/innen bei der Planung und Anleitung von Spielhandlungen in Theorie und Praxis im eigenen Unterricht unterstützen. Vermittlungskompetenzen für einfache Grundelemente gestalterischer Bewegungsformen, für das Erfinden, Gestalten und Präsentieren einfacher Bewegungsfolgen an Sportgeräten sowie auf eine grundlegende Geschicklichkeits- und Gewandtheitsverbesserung sollen erlernt werden.

Inhalte:

- Basketball, Fußball, Volleyball, Handball
- Tänzerische, akrobatische und gymnastische Bewegungshandlungen
- Parkour und Freerunning
- Bewegungstechniken und taktische Elemente bei regelgeleiteten körperlichen Auseinandersetzungen

(Teil-)Kompetenzen:

Die Absolventinnen/die Absolventen

- nehmen Spielobjekte in Bewegung an, spielen zu, führen und treffen ein Ziel,
- erkennen Zuspielmöglichkeiten, analysieren Spielverläufe und wirken fördernd auf S/S ein,
- verfügen über ein Repertoire an Methoden für die Vermittlung von Techniken und Regelkunde für Sportspiele und setzen dieses adäquat ein,
- reflektieren und diskutieren eigenes unterrichtliches Handeln im Hinblick auf Sportspiele,
- erweitern Kenntnisse für tänzerische, akrobatische und gymnastische Bewegungshandlungen und einfache Choreografien und wenden diese im unterrichtlichen Handeln an,
- verfügen über ein Repertoire an individuums- und gruppenorientierten Methoden zur Realisierung unterrichtlichen Handelns für tänzerische, akrobatische und gymnastische Bewegungshandlungen,
- reflektieren und diskutieren eigenes unterrichtliches Handeln mit Hinblick auf tänzerische, akrobatische und gymnastische Bewegungshandlungen,
- eignen sich Fertigkeiten für Parkour und Freerunning an und verfügen über ein Repertoire an Methoden zur Realisierung im unterrichtlichen Handeln,
- reflektieren und diskutieren eigenes unterrichtliches Handeln mit Hinblick auf Bewegungshandlungen, die auf die Schulung von Gewandtheit und Gleichgewicht abzielen.

Lehr- und Lernformen:

Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Übungen, Diskussion, Arbeitsaufträge.

Leistungsnachweise: Unterrichtsplanungen, die auf die speziellen Lehrveranstaltungen bezogen sind. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen erfolgt nach der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

Lehrveranstaltungen – 2. Semester

Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	Bereich	SWSt	EC	Sem
LG21BSUEEV	Ausgewählte Aspekte zur Entwicklung und Verbesserung von motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten	UE	pi	FD/FW	2	2	2.
LG21BSUEGS	Große Spiele im Unterricht	UE	pi	FD/FW	2	2	2.

11.4 Modul 4: Fachdidaktische Grundlagen 3 / Wintersport und Trendsportarten und Kleine Spiele

LG31BS

Modulniveau:	SWSt:	ECTS-AP:	Modulart:	Semester	Voraussetzung:	Sprache	Institution/en
HLG	7	8	PM	3.	Zulassung zum Studium	Deutsch	Institut II / PHK

Modulziele:

Das Erwerben von Vermittlungskompetenzen für Kleine Spiele sowie für Trendsportarten, Regelkenntnisse und deren situative Adaptierungsmöglichkeiten werden aufgezeigt und diskutiert. Ein Repertoire an Methoden für die differenzierende Vermittlung von Spielen soll die Teilnehmer/innen bei der Planung und Anleitung von Spielhandlungen in Theorie und Praxis im eigenen Unterricht unterstützen.

Wintersport: Der Hochschullehrgang beinhaltet die Qualifikation zum/zur Begleitlehrer/in für Schi alpin, um Schüler/innen bei Wintersporttagen und -wochen anleiten zu können. Die Entwicklung des Eigenkönnens, methodisch-didaktische Kenntnisse sowie die Erarbeitung der theoretischen Grundlagen befähigen den Absolventen/die Absolventin Schiunterricht zu erteilen.

<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Sportspiele - Basics, Spiele mit/ohne Geräte • Trendsportarten (z.B. Bogenschießen, Mountain Bike, Stand Up Paddling, Bouldern, etc.) <p>Wintersport:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technischschulung im Bereich Schi alpin • Methodik und Didaktik im Schneesport • Geräte-, Material-, Ausrüstungskunde • Bewegungslehre, Sicherheits- und Gefahrenkunde
<p>(Teil-)Kompetenzen: Die Absolventinnen/die Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Spielobjekte annehmen, zuspitzen, führen und ein Ziel treffen, • erkennen Bewegungen der Mitspieler/innen und reagieren darauf, • lernen Spielregeln und methodische Übungsreihen für die Vermittlung von Kleinen Spielen und Trendsportarten kennen und setzen diese ein, • reflektieren und diskutieren eigenes unterrichtliches Handeln mit Hinblick auf Sportspiele, • erwerben aktuelle Bewegungsfertigkeiten im Bereich Schi alpin, • sind vertraut mit den Grundlagen der theoretischen schi- oder snowboardsportspezifischen Grundlagen in den Bereichen Sicherheits- und Gefahrenkunde, Bewegungslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde und wende diese in ihrem unterrichtlichen Handeln an, • sind in der Lage Wintersportveranstaltungen im schulischen Bereich zu organisieren.
<p>Lehr- und Lernformen: Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Übungen, Diskussion, Arbeitsaufträge.</p>
<p>Leistungsnachweise: Schi alpin (Überprüfung des Eigenkönnens, Lehrauftritt), Portfolio. Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen erfolgt nach der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).</p>

Lehrveranstaltungen – 3. Semester							
Kurzzeichen	LV-Titel	Typ	LN	Bereich	SWSt	EC	Sem
LG31BSUESP	Ski-Begleitlehrerkurs - Praxis	UE	pi	FD/FW	2	2	3.
LG31BSSEST	Ski-Begleitlehrerkurs - Theorie	SE	np	FW	1	1	3.
LG31BSUEKS	Kleine Spiele	UE	pi	FD/FW	1	1	3.
LG31BSUEAB	Ausgewählte Bewegungsfelder von Trendsportarten	UE	pi	FD/FW	2	2	3.
LG31BSSEP	Portfoliobegleitung	SE	pi	FD/FW	1	2	3.

Legende:

EC bzw. ECTS-AP = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden).

ECTS = European Credit Transfer System.

Bereiche: BW = Bildungswissenschaften, FD/FW = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, PPS = Pädagogisch-Praktische Studien).

LV-Typen: VS= Vorlesung und Seminar, SE = Seminar, UE = Übung.

LN = Leistungsnachweis: pi = prüfungsimmanent, np= nicht prüfungsimmanent.

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), 1 UE = Unterrichtseinheit zu 45'.

12 Abschluss des Hochschullehrgangs

Für einen erfolgreichen Abschluss des Hochschullehrganges **Bewegung und Sport in der Sekundarstufe 1 – Grundlagen der Sportdidaktik** sind die Teilnahme und der positive Abschluss aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen lt. Curriculum mit der Erbringung folgender Leistungen erforderlich:

- Abgabe eines Portfolios (Inhalte: ausgewählte Unterrichtsplanungen, begleitend zu den Lehrauftritten in den jeweiligen Modulen)
- Mündl. oder schriftl. Prüfung der theoretischen Grundlagen
- Erlangung des Helferscheins im Schwimmen
- Überprüfung des Eigenkönnens im Alpinen Schilaufl

Zudem wird die Beteiligung an Arbeitsprozessen, z.B. in Form von Studium und Diskurs theoretischer Texte, aktiver Beteiligung in den fachdidaktischen Modulen, Reflexion des individuellen Lernzuwachses und des Transfers in den schulischen Kontext erwartet.

Der Hochschullehrgang wird mit Teilnahmebestätigungen über die absolvierten Lehrveranstaltungen und mit einem Zeugnis der Pädagogischen Hochschule, Viktor Frankl Hochschule abgeschlossen.

13 Prüfungsordnung

13.1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das jeweilige Curriculum. Darüber hinaus gehende allgemeine Bestimmungen sind der Prüfungsordnung lt. Satzung gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 (idGF.) zu entnehmen.

13.2 Information der Studierenden

Die für die betreffenden Module Verantwortlichen bzw. für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/innen haben die Studierenden gem. § 42a HG 2005 (idGF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum,
- nachzuweisende Kompetenzen, vorgesehene Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien,
- Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien sowie Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung zu informieren.

13.3 Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die im Curriculum angeführten Lernergebnisse, Lerninhalte und Kompetenzen. Der Leistungsnachweis für die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form.

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- Erfüllung von Studienaufträgen
- Erstellen eines Portfolios
- Aktive Beteiligung am Geschehen in den Lehrveranstaltungen
- Praktische Leistungsfeststellungen

13.4 Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Anga-

ben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

2. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen.

13.5 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen/drei Prüfer zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

13.6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine werden von der Lehrgangsbildung bekannt gegeben.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Anerkennungen von außermodularen Leistungsnachweisen erfolgen durch die Lehrgangsbildung auf der Grundlage des Curriculums.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

13.7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

4. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.
„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinaus gehend erfüllt werden.
„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
5. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

13.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 (idgF) durch ein Zeugnis zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

13.9 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die/der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüferinnen/Prüfern erweitert, welche/welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Tritt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
5. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

13.10 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.